

Golfclub WaltropHome: golfclub-waltrop.deEmail: info@golfclub-waltrop.de

Waltrop, den 12. Dezember 2008

Vereinsatzung des Vereins „Golfclub Waltrop e.V.“**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Waltrop e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das Jahr seiner Gründung wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, seine Mitglieder auf sportlichem Gebiet zu fördern. Er soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Pflege des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports verfolgen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen Personen ist außerdem die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung zur Anmeldung und zu Übernahme der Verbindlichkeiten erforderlich.
2. Ein Aufnahmeantrag kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen durch das Präsidium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgelehnt werden.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung und der Spielordnung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium und der gleichzeitigen Aufforderung zur Beitragszahlung und Zahlung der Aufnahmegebühr.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann die Neuaufnahme von Mitgliedern beschränkt werden.
6. Der Verein hat darüber hinaus Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern nicht zu. Fördermitglieder werden auf ihren Antrag aufgenommen durch einen mit Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Dieser ist den Antragstellern bekannt zumachen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied und ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrages für mindestens einen Zeitraum von 12 Monaten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied bzw. Fördermitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied/Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied/Fördermitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied/Fördermitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat das Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied/Fördermitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (Präsidium), die Mitgliederversammlung sowie die in der jeweils gültigen Fassung offizielle Internetseite des Vereins.

§ 7 Vorstand (Präsidium)

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus 4 Personen:
 - a. der Vorsitzende (Präsident)
 - b. der zweite Vorsitzende (Vizepräsident)
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Spielführer
2. Für das Präsidium können nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 28. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können nicht gewählt werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren. Die Vertretungsbefugnis beginnt erst mit der Eintragung des Wechsels im Vorstand (Präsidium) in das Vereinsregister.
4. Die Wiederwahl des Vorstandsmitglieds ist zulässig. Bei der Wiederwahl ist eine neue Eintragung des Wiedergewählten im Vereinsregister nicht erforderlich.
5. Scheidet aus dem Präsidium ein Mitglied aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des zugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer des ordnungsgemäß gewählten Mitglieds des Präsidiums.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes (Präsidiums) ist grundsätzlich ehrenamtlich. Erforderliche und begründete Aufwendungen werden erstattet.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes (Präsidiums)

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Dem Präsidium obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Rechnung/Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, wie vom Präsidium festgelegt sind, für Vereinszwecke leisten.
4. Der Spielführer leitet sämtliche Turniere des Vereins. Seine Aufgabe ist es für den regelgerechten Ablauf des Spielbetriebes zu sorgen. Ebenfalls prüft und regelt er die Etikette aller Turnierteilnehmer während des Turniers nach den Grundsätzen des Golfplatzes auf dem das Turnier ausgetragen wird. Er prüft alle abgegebenen Scorekarten der betreffenden Turnierteilnehmer auf deren Richtigkeit und gibt sie für die Siegerehrung frei.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums muss eine Sitzung anberaumt werden.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Präsidiumsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist nicht zulässig.
9. Die Vergabe von Urkunden an besonders hervorzuhebende Turnierspieler.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die mit 3 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per Post versendet oder ersatzweise auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidium mit schriftlicher Begründung eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder stellvertretend vom Vizepräsidenten geleitet.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Präsidium bis zum 31.12. des auslaufenden Vereinsjahres in schriftlicher Form unterzeichnet vorliegen. Die so vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern in vollem Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt.
6. Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten unterzeichnet.
7. Der Protokollführer wird vom Präsidium bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse sowie eines Internet Auftrittes beschließt die Mitgliederversammlung.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung von Stimmrechten durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen ein Ausschlussbeschluss des Präsidiums.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme bilden folgende Fälle:
 - a. Über Änderungen (Neufassung) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - b. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
13. Bei einer Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung über den Zweck des Vermögens des Vereines. Es soll nach Möglichkeit einer Gemeinnützigen Institution überlassen werden.
14. Stimmenthaltungen bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung bleiben außer Betracht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Es muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder (nicht Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung, ihre Einberufung und die Beschlussfassung entsprechend.
3. In dringlichen Fällen kann die Frist zur Einladung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verkürzt werden auf einen Zeitraum von zwei Wochen.

§ 11 Haftung des Vereines

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:
 - a. Für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
 - b. Für alle in den Räumen des Vereinsheimes abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.